

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Staatsanwaltschaft Konstanz

Untere Laube 36

78462 Konstanz

per Telefax vorab an 07531 280 22 01

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

OT Erlach

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

Mail: info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

In Kooperation mit:

Steuerberater B. Kropf

Marktplatz 10

D-97070 Würzburg

Tel: +49 (0)931 23070-0

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
18.01.2010	StfR 02/10	noch ohne Zeichen

Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz im Zuge einer revierübergreifenden Wildschweinjagd mit Zentrum in 78183 Mundelfingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass mich die Tierschutzorganisation PETA Deutschland e.V., der Politische Arbeitskreis für Tierrechte in Europa (PAKT) e.V., der Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V., die Initiative zur Abschaffung der Jagd, die Hans-Rönn-Stiftung sowie die Initiative pro iure animalis mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen betraut hat.

Meine Mandantschaft sieht sich hierzu aufgrund der Tötung von 25 Wildschweinen, 15 Rehen und 11 Füchsen am 9.1.2010 bei der ersten revierübergreifenden Wildschweinjagd im Großraum Wutachschlucht mit Zentrum in 78183 Mundelfingen veranlasst.

Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft stelle ich

Strafanzeige

gegen

die von der Staatsanwaltschaft zu ermittelnden verantwortlichen Revierinhaber und Jagdleiter sowie gegen den Leiter der Forstbetriebsstelle Baar im Kreisforstamt Donaueschingen, Herr Frieder Dinkelacker, und die anderen mit dieser Jagd befassten und/oder an der Jagd teilnehmenden Vertreter der Behörden

wegen

Verstoßes gegen § 17 Nr. 1 u. Nr. 2 a) u. b) Tierschutzgesetz (TierSchG) u.a..

Begründung:

I.

Sachverhalt

1. Pressemeldungen vom 8.01.2010 und 10.1.2010 zufolge kam es am 9.1.2010 zu einer groß angelegten revierübergreifenden Bewegungsjagd auf Wildschweine mit Zentrum in 78183 Mundelfingen. An dieser Jagd nahmen 200 Jäger und 40 Treiber teil. Die Jagd wurde auf neun Jagdreviere ausgedehnt. Bei der Jagd nahmen die staatliche Regiejagd Scheffheu, fünf Hüfinger Jagden, die Jagd Wutach und die Jagden Achdorf I und II teil. Zur Tatzeit zwischen 10.00 und 13.00 Uhr war das Betreten des betroffenen Gebietes verboten.

Beweis: Pressemeldungen vom 8.1.2010 u. 10.1.2010 in
Kopie, Anlagen 1 - 2

2. Bei dieser Jagd kam es zur Tötung von 25 Wildschweinen, 15 Rehen und 11 Füchsen.

Beweis: siehe oben

3. Zur fraglichen Zeit herrschte am Tatort – und im gesamten Bundesgebiet – ein Schneesturm. Der Schneesturm "Daisy" verursachte an dem fraglichen Wochenende bis zu 30 cm Neuschnee. Es kam zu Schneeverwehungen und heftigen Windböen. In Deutschland herrschte zur mutmaßlichen Tatzeit eisiges Schneetreiben. Die Temperaturen betragen bis zu – 7 Grad. Die Medien berichteten über dieses Winterspektakel ausführlich.

II.

Rechtliche Würdigung

Die oben näher genannten Personen haben sich durch die oben geschilderte Jagdausübung während der zur Tatzeit vorherrschenden Witterung nach § 17 Nr. 1 u. 2 a) u. b) TierSchG strafbar gemacht.

Auch wenn es dem einen oder anderen Jäger eher hinderlich erscheint, gibt es in Deutschland doch ein rechtsverbindliches Tierschutzgesetz, wonach die Tötung oder die sonstige Behandlung von Wirbeltieren an Voraussetzungen geknüpft ist. Insoweit ist zu beachten, dass das Tierschutzgesetz gegenüber

anderen bundesgesetzlichen Regelungen als gleichrangig anzusehen ist (vgl. VGH Mannheim NVwZ-RR 1995, 83; Lorz, TierSchG Anh § 17 Rn 63).

1. Die fragliche revierübergreifende Bewegungsjagd mit 200 (!) Jägern und 40 Treibern sowie Dutzenden zum Einsatz kommenden Gebrauchshunden während der zur Tatzeit vorherrschenden Witterung hat den betroffenen Wildtieren länger anhaltende Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 b) zugefügt.

- a. Das Tierschutzgesetz soll gerade dazu dienen, das Tier vor Schmerzen und Leiden zu bewahren, sofern nicht ausnahmsweise nach Maßgabe der verbindlichen Sittenordnung unserer Gesellschaft dem Tier Schmerzen oder Leid zugemutet werden kann (Kluge, TierSchG § 17 Rn. 137).

Aufgrund des strengen Frostes, des hohen Schnees und der starken Schneeverwehungen kam es unter den Tieren zu übermäßiger Aufregung, Überanstrengung, Erschöpfung, Panik, Angst, Hunger und Durst. Bei Witterungsverhältnissen wie den zur Tatzeit vorherrschenden fahren die Tiere ihren Energiehaushalt weit herunter und kommen zur Ruhe. *„Auf der Flucht verbrauchen sie schlagartig jede Menge Energie - schlimmstenfalls zu viel, um den Winter unbeschadet zu überstehen“*, sagt Torsten Reinwald vom Deutschen Jagdschutz-Verband in Bonn.

Beweis: Pressemeldung vom 6.1.2010 in Kopie, **Anlage 3**

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Hinzu kommt, dass die jungen Wildschweine bei derartigen Wetterverhältnissen nur in den von den Müttern eingerichteten Wurfkesseln eine Überlebenschance haben, in denen sie durch die eigene Körperwärme und die der Muttertiere erträgliche Temperaturen finden. „*Würden sie bei der Jagd aus den Wurfkesseln vertrieben, könnten sie alle ums Leben kommen*“, sagen Jürgen Kumpmann, Vorsitzender des Hegerings Breckerfeld, und Gustav Bergmann, Hegeringsleiter in Waldbauer.

Gustav Bergmann weist zudem auf einen zweiten Aspekt hin: „*Eine Jagd auf Sauen würde bei der jetzigen Schneelage auch alle anderen Wildtiere zu sehr körperlich belasten.*“ Das Rehwild fahre in dieser äsungsarmen Zeit den Körper auf Sparflamme herunter. Es suche geschützte Bereiche auf und bewege sich nur spärlich. Die Tiere zehrten von Fettreserven aus dem vergangenen Herbst, als Bucheckern und Eicheln reichlich vorhanden waren. Die Unruhe einer Treibjagd würde bei den jetzigen Witterungsbedingungen ihre Fettreserven stark reduzieren. Auch der Feldhase, der zur Zeit Schonzeit hat, würde durch die Jagd unverantwortlich stark gestört. In den nächsten Wochen biete im Übrigen der Schnee in den Nachtstunden bei zunehmendem Mond die Möglichkeit, Schwarzwild bei der Einzeljagd vom Hochsitz aus ohne großen Jagddruck zu erlegen.

Beweis: Pressemeldung vom 12.01.2010 in Kopie, **Anlage 4**

Es dürfte somit völlig unstrittig sein, dass die fragliche revierübergreifende Bewegungsjagd mit 200 (!) Jägern und 40 Treibern

sowie Dutzenden zum Einsatz kommenden Gebrauchshunden bei einer für Wild derart katastrophalen Witterung zu übermäßiger Aufregung, Überanstrengung, Erschöpfung, Panik, Angst, Hunger und Durst bei den betroffenen Wildtieren geführt hat. Der Tatbestand des § 17 Nr. 2 b) TierSchG ist somit erfüllt.

b. Aus dem Jagdrecht sind keine Rechtfertigungsgründe für das objektiv tierschutzwidrige Verhalten ersichtlich. Zwar gibt § 1 Abs. 4 BJagdG den Jagdberechtigten die grundsätzliche Rechtfertigung zur Tötung der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten. Bei der Ausübung der Jagd sind jedoch die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten (vgl. §§ 1 Abs. 3 BJagdG, 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG).

aa. Die Wertung, ob eine weidgerechte Jagdausübung vorliegt, ist dabei vermehrt unter den Gesichtspunkten der Ethik und des Tierschutzes vorzunehmen (vgl. Lorz/Metzger/Stöckel, BJagdG Einf. Rn. 34 und § 1 Rn 12). Weiterhin ist bei dieser Prüfung die heutige Rolle der Jäger als Natur- und Tierschützer und nicht als Beutemacher zu berücksichtigen (vgl. Lorz/Metzger/Stöckel, BJagdG Einf. Rn. 34).

Die richtige Anwendung dieser Grundsätze führt dazu, dass die fragliche revierübergreifende Bewegungsjagd bei der zur Tatzeit vorherrschenden Witterung nicht weidgerecht war.

bb. Zu diesem Ergebnis gelangen auch verantwortungsvolle Jagdbehörden und Hegeringsleiter. So wurde eine für Samstag, den

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

16.1.2010 geplante große Treibjagd auf Schwarzwild in sämtlichen Revieren des südlichen Ennepe-Ruhr-Kreises (Breckerfeld, Ennepetal, Schwelm) abgesagt. Nach Rücksprache der Hegeringleiter und des Vorstandes der zuständigen Kreisjägerschaft wurde entschieden:

„Aus Gründen des Tierschutzes ist bei den augenblicklichen Witterungsverhältnissen - strenger Frost, hoher Schnee und starke Schneeverwehungen - eine Treibjagd nicht waidgerecht durchzuführen.“

Beweis: Pressemeldung vom 12.1.2010 in Kopie, **Anlage 4**

cc. Diese richtige Auffassung teilt auch der Bayerische Landesjagdverband. Danach sollen Bewegungsjagden *„nicht nach Jahresende sowie nicht bei hoher Schneelage und/oder Harsch stattfinden“*.

Beweis: Grundsätze zur Bewegungsjagd des Bayerischen Landesjagdverbandes (Quelle: www.jagd-bayern.eu/Grundsätze-der-Bewegungsjagd.632.0.html)

dd. Im Raum Osnabrück wurde wegen der Witterung ein Jagdverbot zum Schutz des unter der winterlichen Witterung Not leidenden Wildes angeordnet. Mit anderen Worten heißt das, dass dort sogar die gewöhnliche Ansitzjagd verboten wurde, die - im Gegensatz zur fraglichen revierübergreifenden Bewegungsjagd - weitaus geringeres Leid unter den Not leidenden Tieren verursacht.

Beweis: Pressemeldung vom 15.1.2010 in Kopie, **Anlage 5**

ee. Hinzu kommt, dass ein großer Teil der Jägerschaft die sogenannten revierübergreifenden Treib- und Drückjagden auch völlig unabhängig von den Witterungsbedingungen aufgrund tierschutzrechtlicher Erwägungen nicht als weidgerecht ansieht. Im Editorial der auflagenstarken Jägerzeitschrift „*Wild und Hund*“ werden die Teilnehmer an revierübergreifenden Bewegungsjagden als „*Totmacher*“ bezeichnet. Die Zeitschrift spricht dabei sogar von einer „*Schande*“.

Beweis: Editorial „*Wild und Hund*“, Ausgabe 1 /2010 in Kopie,

Anlage 6

ff. Fraglich dürfte zudem auch sein, ob derartige revierübergreifende Treib- und Drückjagden überhaupt von dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden „Reviersystem“ gedeckt sind. Die revierübergreifenden Bewegungsjagden stellen eine Erweiterung der revierbezogenen Jagdausübung dar, da sich der Gesetzgeber eindeutig für das „Revierprinzip“, d.h. für die Bejagung von Wild innerhalb eines Reviers entschieden hat. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen über die Hegegemeinschaften können derartige revierübergreifende Treib- und Drückjagden jedenfalls nicht rechtfertigen.

c. Nach all dem steht fest, dass die oben näher genannten Personen Wirbeltieren länger anhaltende Leiden zugefügt haben, ohne dass dies nach dem Jagdrecht gerechtfertigt war, was nach § 17 Nr. 2 b) TierSchG strafbar ist.

2. Die oben näher genannten Personen haben sich durch die oben geschilderte Jagdausübung während der zur Tatzeit vorherrschenden Witterung auch nach § 17 Nr. 2 a) Tierschutzgesetz (TierSchG) strafbar gemacht.

Die Veranstaltung einer revierübergreifende Bewegungsjagd mit 200 (!) Jägern und 40 Treibern sowie Dutzenden zum Einsatz kommenden Gebrauchshunden bei einer für Wild derart katastrophalen Witterung zeugt von einer geradezu unglaublichen Rohheit der Verantwortlichen und der Teilnehmer. Diese gefühllose Gesinnung kommt vorliegend dadurch zum Ausdruck, dass den Verantwortlichen das als Hemmung wirkende Gefühl für das Leid der Tiere aus objektivierter Sicht völlig abhanden gekommen ist.

3. Die oben näher genannten Personen haben sich durch die Tötung von 25 Wildschweinen, 15 Rehen und 11 Füchsen bei der oben geschilderten Jagdausübung während der zur Tatzeit vorherrschenden Witterung auch wegen Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar gemacht.

Nach seiner Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 schützt das Tierschutzgesetz nicht nur das Wohlbefinden der Tiere, sondern auch deren Leben. Zudem wurde im Jahr 2002 der Tierschutz als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz aufgenommen (vgl. Art. 20a GG). Diese Staatszielbestimmung gibt dem Staat den umfassenden Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere auf und macht auf diese Weise den Tierschutz zur Aufgabe der öffentlichen Gewalt.

An diesen Rechtsgrundsätzen haben sich daher nachgerade die an der fraglichen Jagd beteiligten Vertreter der öffentlichen Gewalt zu orientieren.

Die Zusammenschau beider Sätze des § 1 TierSchG ergibt, dass ein Wirbeltier nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden darf. Verstöße hiergegen können nach § 17 Nr. 1 TierSchG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

aa. Ein vernünftiger Grund zur Tötung der Tiere durch eine groß angelegte Bewegungsjagd konnte sich vorliegend nicht aus dem Jagdrecht ergeben. Zum einen wurden die Tiere nicht im Rahmen einer weidgerechten Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 3 BJagdG erlegt (siehe oben). Zum anderen bietet der Schnee bei zunehmendem Mond die Möglichkeit, Schwarzwild bei der Einzeljagd vom Hochsitz aus - auch ohne Bewegungsjagd mit 200 Jägern und 40 Treibern - zu erlegen (siehe oben).

bb. Nebenbei sei auch erwähnt, dass anhand einer jüngst im renommierten „Journal of Animal Ecology“ veröffentlichten Langzeitstudie, die auf zahlreiche weitere universitäre Arbeiten und Untersuchungen Bezug nimmt, wissenschaftlich erwiesen ist, dass der hohe Jagddruck hauptverantwortlich ist für die hohe Wildschweinpopulation. Je mehr Jagd auf Wildschweine gemacht wird, um so stärker vermehren sie sich (Journal of Animal Ecology 2009, 78, 1278-1290). Die aktuell publizierte französische Langzeitstudie kommt zu dem Ergebnis, dass eine starke Bejagung zu einer deutlich höheren

Fortpflanzung führt und die Fruchtbarkeit bei Wildschweinen deutlich stimuliert.

Auch beim Thema Wildschwein wird somit wieder einmal „der Bock zum Gärtner gemacht“. Es ist ein schönes Beispiel dafür, dass bei der Wildbewirtschaftung wissenschaftliche Erkenntnisse nicht gefragt sind. Schließlich würde die Beachtung von wissenschaftlichen Erkenntnissen dazu führen, dass die Jagd als überflüssig und sogar als schädlich betrachtet werden müsste.

III.

Zusammenfassung

Im Ergebnis kann nach all dem festgehalten werden, dass die fragliche revierübergreifende Bewegungsjagd mit 200 Jägern und 40 Treibern sowie Dutzenden zum Einsatz kommenden Gebrauchshunden bei der zur Tatzeit vorherrschenden Witterung den betroffenen Wildtieren länger anhaltende Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 b) TierSchG zugefügt hat, ohne dass dies nach dem Jagdrecht gerechtfertigt war. Im Ergebnis kann weiterhin festgehalten werden, dass Wirbeltieren aus Rohheit Leid im Sinne des § 17 Nr. 2 a) TierSchG zugefügt worden ist, ohne dass dies nach dem Jagdrecht gerechtfertigt war. Schließlich kann im Ergebnis festgehalten werden, dass für die Tötung von 25 Wildschweinen, 15 Rehen und 11 Füchsen durch eine revierübergreifende Bewegungsjagd mit 200 Jägern und 40 Treibern während einer witterungsbedingten Notzeit für Wildtiere ein vernünftiger Grund im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG nicht ersichtlich war.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Da ein etwaiger Verbotsirrtum ohne Zweifel vermeidbar gewesen wäre, kann somit im Ergebnis festgehalten werden, dass sich die oben näher genannten Personen nach § 17 Nr. 1 u. Nr. 2 a) u. b) TierSchG strafbar gemacht haben.

Sollten die betroffenen Revierinhaber und Jagdleiter nicht selbst gejagt haben, so wären sie wegen Beihilfe zu bestrafen.

Die mit der fraglichen Jagd befassten Behördenvertreter haben sich mutmaßlich nach §§ 13 StGB, 17 Nr. 1 u. Nr. 2 a) u. b) TierSchG strafbar gemacht. Eine Amtsträger-Garantenstellung ist vorliegend zu bejahen, da zahlreichen jagdrechtlichen Vorschriften zu entnehmen ist, dass den zuständigen Jagdbehörden die rechtliche Schutzpflicht obliegt, die jagdbaren Wildarten vor unnötigen Leid zu bewahren. Den Jagdbehörden kommt daher eine „Wächterfunktion“ zu, zu dessen Ausübung die Verantwortlichen verpflichtet sind. Es handelt sich daher vorliegend um eine Überwachergarantenstellung. Der Bundesgerichtshof für Strafsachen hat zur Amtsträger-Garantenstellung entschieden, dass die Pflicht zur Verhinderung von Straftaten dem Zweck diene,

„das von dem jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut vor der ihm konkret drohenden Gefahr zu bewahren (...). Beide Schutzzwecke – Verhinderung oder Beseitigung normwidriger Zustände im Interesse der Allgemeinheit und Sicherung von Individualrechtsgütern im Interesse des einzelnen – sind untrennbar miteinander verbunden. Die Aufgabe, den einzelnen Bürger vor Straftaten zu schützen, ist damit nicht nur Reflex- oder Nebenwirkung einer Berufspflicht anderen Inhaltes (...), sondern

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

*sie ist wesentlicher Bestandteil der Berufspflicht“ (BGHSt 38, 388
= NStZ 1993, 383).*

IV.

Wichtiger Hinweis

Es wird um Aufnahme der Ermittlungen und um Mitteilung eines Aktenzeichens gebeten. Zudem wird nach Abschluss der Ermittlungen - aber bitte noch vor einer Entscheidung in dieser Sache - um eine kurze Mitteilung gebeten, damit meine Mandantschaft rechtzeitig Akteneinsicht nehmen und zum Akteninhalt Stellung nehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Storr

Rechtsanwalt